Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Neuburg

Der Ortsgemeinderat hat am 30.10.2001 eine Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die neue Benutzungsordnung wird hiermit im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Neuburg am Rhein vom 05.11.2001

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine der Allgemeinheit dienende kulturelle Einrichtung der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, kostenlos Medien aller Art zu entleihen.
- (2) Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Gegenstände besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses erforderlich. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall bzw. zur Begleichung der anfallenden Gebühren und Entgelte im Rahmen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- (3) Mit der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der Eigentum der Ortsgemeinde bleibt. Der Verlust dieses Ausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen, ebenso Änderung des Namens oder der Anschrift des Ausweisinhabers.

ID: 9661 Seite 1 von 5

- (4) Die Gemeindebücherei kann den Benutzerausweis jederzeit in begründeten Fällen zurückverlangen. Der Ausweis ist unaufgefordert der Gemeindebücherei zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Gemeindebücherei nicht mehr gegeben sind.
- (5) Der Benutzer stimmt ausdrücklich der Erhebung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Büchereiverwaltung zu.

§ 4 Entleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Nur gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien entliehen werden. Die Leihfrist beträgt drei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei mehrfacher Vorbestellung) kann die Leihfrist verkürzt werden. Eine Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor ihrem Ablauf kann die Leihfrist bei Vorlage des Benutzerausweises und unter Vorlage der Medien bis zu drei Wochen verlängert werden, sofern keine anderweitige Vormerkung oder Vorbestellung vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Medien rechtzeitig zurückzugeben.
- (4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich.
- (6) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe wird der Leser schriftlich gemahnt.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr, INTERNET-RECHERCHE

(1) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Regeln beschafft werden. Für diese Beschaffung wird ein Entgelt in Höhe der angefallenen Kosten (Portogebühren usw.) erhoben.

ID: 9661 Seite 2 von 5

§ 7 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, insbesondere vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Das Kopieren elektronischer Medien (z.B. Disketten, CD-ROM) ist nicht gestattet.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Der Schadensersatz bemißt sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, soweit eine Reparatur wirtschaftlich sinnvoll ist. Bei nicht reparierfähigen Gegenständen und bei Verlust richtet sich der Schadensersatz nach dem Wiederbeschaffungswert, zuzüglich dem Aufwand für die Einarbeitung des Ersatzexemplars.
- (5) Aus früherer Benutzung festgestellte Schäden sind der Gemeindebücherei zu melden.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (7) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 8 Aufenthalt in den Büchereiräumen

- (1) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei sind Mappen, Taschen und Gepäck sonstiger Art abzugeben oder in die Taschenschränke einzuschließen. Den Schlüssel behält der Benutzer bis zum Verlassen der Bücherei.
- (2) Das Mitbringen von Tieren sowie Lärmen ist in den Räumen der Bücherei verboten. Ebenso Rauchen, Essen und Trinken.
- (3) Beim Aufenthalt in der Gemeindebücherei ist den Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Das Hausrecht übt der/die Büchereileiter/in aus, bei Verhinderung das beauftragte Büchereipersonal.
- (4) Für eingebrachte Gegenstände der Benutzer, die verlorengegangen, beschädigt oder gestohlen wurden übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.

§ 9 Gebühren

(1) Für das Entleihen der Medien wird keine Gebühr erhoben. Die Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist ist in der Gebührenordnung festgelegt.

ID: 9661 Seite 3 von 5

§ 10 Ausschluß

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei auf Dauer oder auf begrenzte Zeit ausgeschlossen werden.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Gemeindebücherei sowie dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hagenbach veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neuburg, den 05. November 2001

Heinz Degitz Ortsbürgermeister

ID: 9661 Seite 4 von 5

Gebührenordnung für die Gemeindebücherei

Der Ortsgemeinderat hat am 30.10.2001 eine Gebührenordnung für die Gemeindebücherei beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, die EURO-Beträge zum 01.01.2002 in Kraft. Die neue Gebührenordnung wird hiermit im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Gebührenordnung zu § 9 der Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Neuburg am Rhein vom 05.11.2001

		ab 01.01.2002
	<u>in DM</u>	<u>in €</u>
1. Ausleihgebühr	keine	keine
2. Mahngebühren (pro Medieneinheit und Woche)		
2.1 1. Mahnung	1,00 DM	0,50 €
2.2 2. Mahnung	2,00 DM	1,00 €
2.3 3. Mahnung	3,00 DM	•
2.4 Bearbeitungsgebühren und Porto pro Mahnschreiben	1,50 DM	0,80 €
2.5 Abholen von Medien nach erfolglosen Mahnungen (Gebühren	40.00.514	= aa a
nach 2.1 – 2.4 zuzüglich	10,00 DM	5,00€
3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	5,00 DM	2,50 €
4. Internet-Gebühr Je angefangene halbe Stunde (erst nach Realisierung)		
5. Vorbestellung entliehener Medien		
Porto und Bearbeitung	1,50 DM	0,80€
3	,	,,,,,,
6. Bestellung im Leihverkehr (Fernleihe)		
Porto und Bearbeitung (für Rücksendung)	5,00 DM	2,50 €
7 Vactoriana est		
7. Kostenersatz	2 00 DM	1 00 <i>E</i>
Barcodeentfernung Verlust eines Mediums	2,00 DM	1,00€
Wiederbeschaffungswert		
Micacipocoliditaligowort		

8. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, die EURO-Beträge ab 01.01.2002 in Kraft.

Neuburg, den 05. November 2001

Heinz Degitz Ortsbürgermeister

ID: 9661 Seite 5 von 5